

STADT RAHDEN



Förderprogramm
„Jung kauft Alt – Junge Leute kaufen alte Häuser“

Antrag auf einmalige Förderung eines Altbaugutachtens

Gefördert wird die Erstellung eines Altbaugutachtens mit Gebäudeenergieausweis nach § 18 EnEV
(Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung)

Persönliche Daten Antragsteller(in)

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Familienstand	
Name Ehegatte/Lebenspartner(in)	Vorname Ehegatte/Lebenspartner(in)	
Geburtsdatum Ehegatte/Lebenspartner(in)	Familienstand Ehegatte/Lebenspartner(in)	
Straße, Hausnummer		Telefon privat
PLZ und Ort		Telefon geschäftlich
Bankverbindung Kontonummer	Bankleitzahl	Name des Kreditinstitutes

Persönliche Daten der Kinder

1. Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

2. Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

3. Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Förderobjekt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Straße, Hausnummer		Baujahr

Grundstückseigentümer(in) (Name, Vorname, Anschrift) (Bei Eigentümergemeinschaften bitte alle Miteigentümer nennen)
Grundstückskaufvertrag bereits abgeschlossen? ☐ Nein ☐ Ja → Datum des Kaufvertrages:
Ich/Wir bestätige(n), eine Ausfertigung der „Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten“ der Stadt Rahden erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Diese Richtlinien werden von mir/uns uneingeschränkt anerkannt. Des Weiteren wird bestätigt, dass für das Förderobjekt noch kein Altbaugutachten erstellt wurde. Eine Ausfertigung des Altbaugutachtens werde ich der Stadt Rahden unentgeltlich zur Verfügung stellen. Mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rahden in einer Informationssammlung (einschließlich Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) bin ich/sind wir einverstanden. Des Weiteren ist mir/uns insbesondere bekannt, dass <ul style="list-style-type: none">- jeder Anspruchsberechtigte die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen kann,- die Förderung eines Altbaugutachtens ausgeschlossen ist, wenn bereits ein Altbaugutachten für das im Antrag bezeichnete Förderobjekt erstellt worden ist und/oder das Förderobjekt bereits durch notariellen Kaufvertrag von mir/uns erworben ist,- das Altbaugutachten von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden muss,- die Auszahlung des Zuschusses erst nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung erfolgt,- Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind,- ein Rechtsanspruch aus den Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden kann und Zuschüsse nur gewährt werden können, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Ort, Datum und Unterschrift(en) Antragsteller(in) und ggf. Ehegatte/Lebenspartner(in)

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (bei Eigentümergemeinschaften von allen Miteigentümern):
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass v. g. Antragsteller(in) ein Altbaugutachten im Sinne der Förderrichtlinien für mein/unser Gebäude erstellen lässt/lassen und dass dieses Gutachten durch die Stadt Rahden in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) weiter genutzt wird.
Ort, Datum und Unterschrift(en) Grundstückseigentümer(in)

Einverständniserklärung des mit der Begutachtung des v. g. Förderobjektes beauftragten Architekten bzw. Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken
Ich bin damit einverstanden, dass das von mir erstellte Altbaugutachten (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) für das v. g. Förderobjekt durch die Stadt Rahden uneingeschränkt und ohne zusätzliche Vergütung in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Wiedergabe an andere Interessierte) weiter genutzt wird.
Ort, Datum und Unterschrift und Firmenstempel Architekt(in) bzw. Sachverständige

**Richtlinie
zur Förderung des Erwerbs von Altbauten
vom 18.03.2010**

(Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Leute kaufen alte Häuser“)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Rahden nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten.

Gleichzeitig ist dieses Modell auch als arbeitsplatzfördernde Maßnahme zu verstehen. Ein weiterer positiver Effekt des Programms ist, dass hierdurch aktives Leerstandsmanagement in der Bausubstanz betrieben werden kann.

Die Förderung stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Rahden, das mindestens 40 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.
- 1.3 Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.5 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.6 Die Förderung wird jedem Antragsteller nur einmal gewährt.
- 1.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Altbau an Verwandte oder Ehe- oder Lebenspartner von Verwandten veräußert werden soll.
- 1.8 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister der Stadt Rahden. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Rahden berücksichtigt.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens mit Gebäudeenergieausweis nach § 18 EnEV (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Rahden auf Antrag folgende Zuschüsse an Kaufinteressenten:
 - a) 600,00 € Grundbetrag,
 - b) 300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Förderungszeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 2.2 Jeder Anspruchsberechtigte kann die Förderung nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.3 Die Förderung des Altbaugutachtens ist beschränkt auf die Höhe der Erstellungskosten, höchstens auf 1.500,00 €.
- 2.4 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das betreffende Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.5 Bei Antragstellung ist der Stadt Rahden die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers/der Altbaueigentümerin vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass er/sie grundsätzlich bereit ist, das Gebäude an den/die Antragsteller/in zu veräußern.
- 2.6 Das Altbaugutachten muss von einem Sachverständigen oder Architekten für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.7 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rahden in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.8 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Aushändigung einer Kopie des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung

- 3.1 Die Stadt Rahden gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 600,00 € Grundbetrag jährlich,
 - b) 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Förderungszeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 3.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist die Vorlage eines notariellen Kaufvertrages, der im Zeitraum zwischen dem 01.01.2015 bis 31.12.2015 abgeschlossen wurde.
- 3.5 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Genehmigung des Antrags. Nach diesem Termin richten sich auch die Auszahlungen der Folgejahre. Vor der Auszahlung der Jahresrate findet eine Überprüfung statt. Veränderungen wirken sich auf die Höhe der jährlichen Förderung aus.
- 3.6 Der/Die Antragsteller/in muss den erworbenen Altbau für den eigenen Wohnbedarf nutzen und das Gebäude selbst beziehen.
- 3.7 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.
- 3.8 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4. Rückzahlungsverpflichtung

- 4.1 Soweit die geförderte Immobilie innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages weiter veräußert wird, ist der gesamte Förderbetrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.
- 4.2 Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Antrages seinen/ihren Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt abmeldet.

5. Sonderklausel

- 5.1 Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Rahden eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

6. Verlängerung der Geltungsdauer

- 6.1 Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird bis zum 31.12.2015 verlängert.